



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Seite 1 von 1

23.09.2024

Aktenzeichen  
4411-IV.5  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Schulz  
Telefon: 0211 8792-535

#### **49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. September 2024**

Bericht zum TOP „Juristische Handlungsansätze und Präventionsstrategien im Zusammenhang mit Jugendarrest“

#### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 25. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

**„Juristische Handlungsansätze und Präventionsstrategien im Zusammenhang  
mit Jugendarrest“**

Der rechtspolitische Sprecher der Landtagsfraktion AfD bittet unter dem Tagesordnungspunkt „Juristische Handlungsansätze und Präventionsstrategien im Zusammenhang mit Jugendarrest“ um Erläuterungen zu folgenden Fragenstellungen:

- 1. Wie entwickelten sich die Zahlen zur Anordnung von Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest in den Jugendarrestanstalten Nordrhein-Westfalen in den vergangenen vier Jahren? (Bitte für die einzelnen Jugendarrestanstalten und nach Altersstrukturen gesondert aufschlüsseln und darstellen)**
- 2. Wie oft wurde in den letzten Jahren der Warnschussarrest in Nordrhein-Westfalen verhängt, und welche Erkenntnisse gibt es zur langfristigen Wirkung auf die betroffenen Jugendlichen?**
- 3. Wie ist die aktuelle Belegungssituation in den Jugendarrestanstalten in NRW, und gibt es Engpässe, die die Vollstreckung von Jugendarrest verzögern könnten?**
- 4. Welche pädagogischen und erzieherischen Programme werden in den Jugendarrestanstalten angeboten, und wie werden diese von den Jugendlichen angenommen?**
- 5. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Schulen und Sozialarbeitern im Vorfeld und Nachgang eines Jugendarrests, um die Resozialisierung der Jugendlichen zu fördern?**
- 6. Wie viele Sozialarbeiter oder andere Betreuungspersonen stehen in den Jugendarrestanstalten zur Verfügung, und wie ist deren Betreuungsrelation zu den Jugendlichen?**
- 7. Welche Bildungsmaßnahmen (Schulunterricht, berufliche Qualifikationen) werden in den Jugendarrestanstalten angeboten, und wie wirkt sich deren Teilnahme auf die Chancen der Jugendlichen nach der Haft aus?**
- 8. Welche Langzeiterkenntnisse gibt es über den Jugendarrest, insbesondere bei Intensivtätern, und wie wirken sich längere Arrestzeiten auf die Entwicklung der Jugendlichen aus?**

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs wie folgt zusammenhängend beantwortet:

In den Jahren 2020 bis 2022 haben sich die Zahlen bei den Zuchtmitteln und Warnschussarresten wie folgt entwickelt:

Jahr	Jugendarrest gemäß § 16 JGG				Jugendarrest gemäß § 16a JGG			
	gesamt	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrrest	gesamt	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrrest
2020	1900	1064	56	780	91	76	4	11
2021	1583	816	41	726	108	84	4	20
2022	1361	687	45	629	67	55	1	11

Für das Jahr 2023 liegen dem Ministerium der Justiz noch keine Zahlen vor. Eine Differenzierung nach einzelnen Jugendarrestanstalten und den Altersstrukturen erfolgt nicht.

Die Belegungsfähigkeit und Auslastung der nordrhein-westfälischen Jugendarrestanstalten ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Jugendarrestanstalt	Belegungsfähigkeit	Durchschnittliche Belegung im Monat Juli 2024
Bottrop	37	4
Düsseldorf	60	15
Lünen	41	11
Remscheid	70	17
Wetter	27	10

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aus baulichen Gründen in der JAA Wetter zurzeit sechs und in der JAA Bottrop zurzeit 30 Arrestplätze nicht belegbar sind. Angesichts der im Übrigen vorhandenen Kapazitäten stellen die Baumaßnahmen keine Einschränkungen für das Landungsgeschäft dar.

Die Jugendarrestanstalten verfügen derzeit über 5 (JAA Düsseldorf) bzw. 4 Planstellen (JAA'en Bottrop, Lünen, Remscheid und Wetter) des Sozialdienstes. Bei einer Jahresdurchschnittsbelegung der Jugendarrestanstalten von 78 Arrestantinnen und Arrestanten im Jahr 2023 ergibt sich eine Betreuungsrelation von 1 zu 3,71. Da dem Übergangsmangement im Jugendarrest eine besondere Bedeutung zukommt, ermöglicht diese Betreuungsrelation eine intensive Unterstützung der Arrestantinnen und Arrestanten im Umgang mit externen Behörden und Einrichtungen.

Die psychologische Betreuung der Arrestantinnen und Arrestanten wird durch eine Kraft des Psychologischen Dienstes einer Partneranstalt oder alternativ durch eine Fachkraft auf Honorarbasis sichergestellt. Über die ständige Option des bedarfsbezogenen Abrufes hinaus bestehen zum Teil auch regelmäßige Gesprächszeiten in den Jugendarrestanstalten.

Darüber hinaus sind jeder Jugendarrestanstalt Lehrerinnen- und Lehrerstellen zugewiesen, die, in enger Absprache mit den Bildungseinrichtungen am Wohnort, eine

schulische/berufliche Wiedereingliederung vorbereiten und die Arrestantinnen und Arrestanten bei der Beseitigung von Schulhemmnissen unterstützen.

Das Portfolio der Behandlungsmaßnahmen in den Jugendarrestanstalten beinhaltet soziale (Kompetenz-)Trainings, Gruppenmaßnahmen zu den Schwerpunktthemen Bildung, Gewalt, Gesundheit und Schulden, Maßnahmen der Freizeitgestaltung und der Beschäftigung der Arrestantinnen und Arrestanten sowie Sport.

In den Jugendarrestanstalten haben die Arrestantinnen und Arrestanten außerdem die Möglichkeit, an folgenden Schulkursen teilzunehmen:

Deutsch als Zweitsprache: Allen Arrestantinnen und Arrestanten, die über keine bzw. nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, wird ein Sprachkurs angeboten. Entsprechend der jeweiligen Voraussetzungen werden die Inhalte adressatenbezogen abgestimmt.

Schulbegleitung: Alle Arrestantinnen und Arrestanten können an dem Schulkurs teilnehmen. Ziel ist es, den Anschluss an den Unterricht der jeweiligen Schule während der Dauer des Arrestes sicher zu stellen. Dabei werden die Unterrichtsinhalte nach Rücksprache mit der jeweiligen Schule festgelegt und nach einer Lernstanderhebung an den Leistungsstand der Arrestantin oder des Arrestanten angepasst. Sollte die Arrestantin oder der Arrestant keine Schule besucht haben, werden mögliche Gründe thematisiert. Zudem kann eine Schulanmeldung vorbereitet und begleitet werden.

Mit dem Schulunterricht sollen sprachliche bzw. schulische Defizite bearbeitet werden, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich ist. Der Anschluss an die schulische Laufbahn außerhalb des Jugendarrestes soll gehalten und Leistungseinbrüche oder Lerndefizite vermieden werden. Evidenzbasierte Untersuchungsergebnisse zu der Wirkung von schulischen Maßnahmen im Jugendarrest des Landes Nordrhein-Westfalen liegen nicht vor.

Darüber hinaus werden die Arrestantinnen und Arrestanten bei der beruflichen Orientierung unterstützt. Aufgrund der kurzen Dauer des Jugendarrestes besteht für berufliche Bildungsmaßnahmen kein Raum.

Im Vorfeld an die Arrestvollstreckung wird dem schriftlichen Vollstreckungsersuchen des Gerichts der letzte Bericht der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren über den Werdegang des Jugendlichen (im Falle einer Arrestverbüßung im Rahmen einer Bewährung eine Kopie des letzten ausführlichen Berichts des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe) beigelegt.

Im Anschluss nimmt der Sozialdienst der Jugendarrestanstalten fallspezifisch bereits vor dem Arrestantritt Kontakt zur zuständigen Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz auf, um sich einen Überblick über die persönliche Situation der/des Jugendlichen zu verschaffen, die

Zusammenarbeit mit weiteren beteiligte Fachkräften abzusprechen und die bestehende Jugendhilfeplanung der Jugendämter bei der Gestaltung der erzieherischen Angebote der Arrestverbüßung zu berücksichtigen.

Durch diese vorherige Abstimmung ist es möglich, bereits den Ladungstermin im Hinblick auf schulische Belange abzustimmen. Neben den o.g. zuständigen Stellen werden die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Leitung bei vor dem Arrest in Einrichtungen der Jugendhilfe befindlichen Personen schriftlich über die Terminierung der Arrestverbüßung informiert. Ziel ist, mit allen Beteiligten die Ausrichtung der bestehenden Hilfeplanungen zu ermitteln und in der Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Arrest fortzuschreiben.

In Absprache mit den Arrestantinnen und Arrestanten werden dazu im Anschluss an die Aufnahme praktische Hilfsangebote im Jugendarrest vereinbart und unter Einbindung des Jugendamtes sowie der regionalen Hilfeträger am Wohnort umgesetzt. Dabei ergeben sich individuelle Hilfestellungen in Zusammenarbeit mit vielen Fachstellen der Jugend-, Familien-, Berufs-, Sucht-, Wohnungshilfe, Schuldnerberatung, psychosozialen Therapie und Beratungsstellen, Berufsförderung, schulischen Hilfen, Jobcenter/Sozialämter und anderen Behörden, Krankenkassen, etc., um exemplarisch nur einige zu nennen.

Sollte eine Anbindung an die benötigten Hilfeträger während des Arrestzeitraumes nicht gewährleistet werden können, bieten die Arrestanstalten den Betroffenen im Anschluss an die Arrestzeit eine Nachsorge am Wohnort an, durch die eine Begleitung der persönlichen Kontaktaufnahme und eine niederschwellige Fallübergabe an die betreffenden Stellen gewährleistet wird.

Unabhängig von dem Leistungsspektrum der Arrestanstalten werden bei Dauerarresten gemeinsame Gespräche der Arrestantinnen und Arrestanten, der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und dem Sozialdienst der Arrestanstalt (sowie ggf. weiteren Beteiligten) durchgeführt.

Die umgesetzten Hilfestellungen und vermittelten Hilfsangebote externer Träger gehen der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. dem ambulanten Dienst der Justiz abschließend schriftlich zu.

In einem Bericht zur Evaluation des Jugendarrestes für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2017 schließen die Autoren, dass längere Arrestzeiten bei bestimmten Zielgruppen, wie beispielsweise Intensivtätern, positive Effekte auf die Teilnahme an Fördermaßnahmen haben können. Es fehlen jedoch spezifische Langzeitstudien zur nachhaltigen Wirkung dieser Maßnahmen.

In einer weiteren Studie des KrimD NRW zum Jugendarrest wird berichtet, dass längere Arrestzeiten, wie im Fall des Warnschussarrests, intensivere pädagogische

Maßnahmen ermöglichen. Dies führe zu einer höheren Teilnahmequote an Programmen, insbesondere in den Bereichen Gewaltprävention und Bildung. Die längeren Verweildauern böten somit mehr Raum für eine intensivere Betreuung und Förderung der Jugendlichen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass längere Arrestzeiten allein nicht zwangsläufig zu nachhaltigen Verhaltensänderungen führen. Ein zusätzlicher Nachsorgebedarf bleibe bestehen, insbesondere in den Bereichen Bildung und soziale Reintegration.

Ausweislich eines internen Zwischenberichts zur pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestvollzuges NRW unter besonderer Fokussierung von Warnschussarrest, Maßnahmenangebot und Übergangsmanagement des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020 werden 95 % der Arrestantinnen und Arrestanten durch das Angebot der in den Arrestanstalten vorgehaltenen Bildungs- und Fördermaßnahmen in irgendeiner Form erreicht.

Die Ergebnisse der bundesweiten Legalbewährungsstudien aus den Jahren 2016 und 2021 zeigen auf, dass nur ein kleiner Teil der Jugendarrestanten (ca. 10 %) eine oder mehrere Straftaten nach Beendigung des Jugendarrestes begangen hat, die eine Inhaftierung zur Folge hatten.